

# **Merkblatt über das Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten, Kindertagespflegestellen, Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen bei Krankheitssymptomen für COVID-19 oder angeordneter häuslicher Absonderung einer Person im gleichen Haushalt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Person, die in Ihrem Haushalt lebt, hat eine Anordnung zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) durch uns erhalten. Damit gelten für alle Haushaltsmitglieder einige Sonderregeln, insbesondere ein **Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen**. Dies ist unmittelbar in der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (in der aktuellen Fassung) geregelt. Es bedarf insofern keiner weiteren schriftlichen Anordnung durch uns.

## **Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Kindertagespflegestellen**

Während des Zeitraums der angeordneten Quarantäne für eine Person Ihres Haushaltes, dürfen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und Kindertagespflegestellen nicht betreten werden. Dies gilt sowohl für Kinder als auch für dort beschäftigte Personen. Erst nach Ende der Quarantäne ist ein Besuch der Einrichtungen wieder möglich.

Wenn Sie oder Angehörige Ihres Hausstandes **Krankheitssymptome für COVID-19** - insbesondere Fieber, trockenen Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes - aufweisen, gilt das Betretungsverbot ebenfalls.

## **Schulen**

Kinder unter 12 Jahren dürfen grundsätzlich während des Quarantänezeitraums einer Person im gleichen Haushalt nicht am Präsenzunterricht oder anderen regulären schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Das Fehlen gilt dann als entschuldigt. Für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren gilt im Falle der häuslichen Absonderung eines Angehörigen des gleichen Hausstandes kein Betretungsverbot. Sie gehen daher in diesem Fall regulär zur Schule.

Sofern Angehörige des Hausstandes von Schülerinnen und Schülern Krankheitssymptome für COVID-19 (Symptome siehe oben) aufweisen, gilt für diese Schülerinnen und Schüler ebenfalls ein Betretungsverbot. Auch in diesem Fall gilt das Fehlen als entschuldigt.

Auch die Präsenzpflcht der Lehrkräfte, der sozialpädagogischen Beschäftigten sowie der Schulleitungsmitglieder an den öffentlichen Schulen entfällt, wenn sie selbst oder Angehörige ihres Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder Kinder, die mit ihnen im Haushalt leben und die noch keine 12 Jahre alt sind, einer behördlichen Quarantäneverfügung unterliegen.

## **Sonstige Ausbildungseinrichtungen**

Für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende an sonstigen Ausbildungseinrichtungen gilt das oben für Schülerinnen und Schüler an Schulen Ausgeführte entsprechend.

Die komplette Verordnung kann unter [www.hessen.de](http://www.hessen.de) abgerufen werden.

Ihr Gesundheitsamt  
Kreis Offenbach